

Workshop 5

Leistungsangebot des Jugendamtes und Zugang zu frühen Hilfen

Ralph Ullrich

Es wird mit einem Gedicht begonnen zum Thema Aufgaben und Selbstverständnis der Mitarbeiter/innen des Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).

Der Verfasser ist unbekannt und es ist Einleitung des Buches „Zwischen allen Stühlen: Vom Tun und Lassen einer Bezirkssozialarbeiterin im Jugendamt“ (Veszelinka Petrov, Verlag: Lambertus-Verlag, 2000).

Viele Sozialarbeiter/innen im Jugendamt haben sich in diesem Gedicht wiedergefunden.

Auch werden hierin einige Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes recht zutreffend beschrieben.

Der Jugendamtssozialarbeiter

Stets vor Ort und stets am Ball
bei Scheidung, beim Misshandlungsfall
bei Seelenqual, Erziehungsfragen,
sogar an Sonn- und Feiertagen,
bei Ehekrach, Schulschwierigkeiten
und wenn Schulden Qual bereiten,
bei Sorgerecht, Gerichtsverfahren
und wenn Kinder böse waren
bei Hausbesuch und Nachbarsklagen,
bei Ehe- und auch Lebensfragen,
sind Strom und Wasser abgeklemmt
und wird der Schulbesuch verpennt
droht die Obdachlosigkeit
ist er zur Hilfe schnell bereit
bei Drogen und bei Alkohol,
zur Sicherung des Kindeswohl
ohne Faktor Wartezeiten
und ohne Ruhemöglichkeiten
ist stets am Ball er froh und heiter,
der Jugendamtssozialarbeiter.

Als Prügelknabe der Nation,
als Flickschuster mit leisem Hohn,
als Schnüffler und Kontrollorgan,
als Kinderklau und Scharlatan,
als Büttel und Urteilsvollstrecker,
der still sich stellt - jedem Gemecker,
als Spitzel auch der Polizei,
als Handlanger, für wen`s auch sei,
als unbequemes Alibi
tritt er stets auf und zwar für die,
die ihr immens Sozialgewissen
benutzen als ein Ruhekitzel!
Ein Anruf nur und seid versichert
hat man sich bei ihm abgesichert
als Schutt- und Abladeplatz für alle,
als Blitzableiter, Mausefalle,
als Immanenter des Systems,
als Regler jeglichen Problems
so schuftet er dann munter weiter,
der Jugendamtssozialarbeiter.

Er wühlt im Dunkeln ungeachtet,
doch wenn man es genau betrachtet
setzt er die Relationen richtig,
ist seine Arbeit wahrlich wichtig;
denn er ist jener, der sich plagt
Tag für Tag und unverzagt
mit den Klienten Stunde um Stunde.
Lob müsste sein in aller Munde,
doch was geschieht, wenn`s darum geht?
Dann wird sein Handeln nur verschmäht;
denn er hat ja in manchen Kreisen
kaum `ne Lobby nachzuweisen,
die überschwänglich jubeln könnte
und ihm ein Stückchen Lob vergönnte;
denn der, der diese Arbeit macht,
wird von vielen oft verlacht,
Ist hier zu spät und da zu früh
Den rechten Zeitpunkt gibt es nie.
und trotzdem macht er fröhlich weiter,
der Jugendamtssozialarbeiter.

Das Leben wirft ihm nicht nur Steine,
nein, auch wohl „Stöckchen“ in die Beine,
erwartet wird von ihm soviel
da kann er strampeln wie er will.
Das Kindeswohl er fest im Blick
Doch von den Eltern schlägt`s zurück.
Ja kommt`s beim Jungen zur Entgleisung,
denkt er nicht gleich an Heimeinweisung,
er sucht stets Mittel und auch Wege,
schlägt Brücken und baut Stege,
versucht bei Zahmen und bei Wilden,
ein Stück Bewusstsein noch zu bilden,
Doch mancher wartet ungeniert
dass ihm ein Fehler mal passiert,
dann wusste jeder immer schon
und in den Medien tropft der Hohn
mein Lieber, so geht das nicht weiter,

Du Jugendamtssozialarbeiter.

Nach dieser etwas ungewöhnlichen Vorstellungsrunde wird der ASD etwas konkreter vorgestellt, dazu lag den Tagungsmappen eine Übersicht der Struktur des ASD in unserem Landkreis bei, auf die näher eingegangen wurde:

Zum **sozialraumorientierten** Ansatz, der die einzelnen Teams in

Sangerhausen,

Eisleben und

Hettstedt

erklärt, nur soviel:

„...Wenn Jugendhilfe präventiv und wirkungsvoll agieren will, muss sie in den Lebensfeldern ihrer potenziellen Adressaten präsent sein. Die Zielsetzung, ihre Leistungen als integralen Bestandteil von Gemeinwesen zu entwickeln, erfordert eine regional und dezentral an Sozialräumen ausgerichtete Weiterentwicklung ihrer Angebotsstrukturen. ...“*

*Zitat aus einem Autorenband des Sozialpädagogischen Instituts von 1999 von Ulrich Bürger.

Es ergibt sich folgende Struktur:

Landkreis Mansfeld-Südharz Jugendamt

Allgemeiner Sozialer Dienst

Sachgebietsleiter: Herr Ullrich 03464 535 3410 Zi.315 Eisleben

Bezirkssozialarbeit

Team 1: in Lutherstadt Eisleben, Lindenallee 56, Haus 1
 zuständig für:

Lutherstadt Eisleben, EinhGem Seegebiet Mansfelder Land, VerbGem Mansfelder
Grund – Helbra

Fax	03464 535 3490	
Frau Gürke	03464 535 3411	Zi. 307
Frau Voitell	03464 535 3413	Zi. 318
Frau Steinhaus	03464 535 3414	Zi. 320
Frau Böttcher	03464 535 3419	Zi. 322
Frau Walpurgis	03464 535 3418	Zi. 310

Team 2: in Hettstedt, Markt 6
 zuständig für:

Stadt Hettstedt, Stadt Mansfeld, Stadt Gerbstedt, Stadt Arnstein

Fax	03476 80097 11	
Frau Richter	03476 80097 16	Zi. 18
Frau Gürlich	03476 80097 13	Zi. 19
Frau Herold	03476 80097 17	Zi. 20
Frau Baron	03476 80097 18	Zi. 30
Frau Hollnecker	03464 535 3430	verbleibt in EIL

Team 3: in Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20-22, Haus 2
 zuständig für:

Stadt Sangerhausen, VerbGem Goldene Aue, EinhGem Südharz, Stadt Allstedt

Fax	03464 535 3491	
Herr Tänzer	03464 535 3424	Zi. 0.15
Frau Schotzer	03464 535 3423	Zi. 0.14
Frau Schneider	03464 535 3421	Zi. 0.16
Frau Herholdt	03464 535 3420	Zi. 0.07
Frau Wentzig	03464 535 3422	Zi. 0.09

Die umfanglichen Aufgaben der Bezirkssozialarbeiter (BSA) werden weiter unten ausführlich benannt und Erläuterungen dazu vorgenommen.

Jugendgerichtshilfe

Für den Zuständigkeitsbereich des

AG Eisleben

Frau Schwinge 03464 535 3425 Zi. 323 Dienstsitz: Eisleben

AG Hettstedt

Frau Pamer 03464 535 3426 Zi. 323a Dienstsitz: Eisleben

AG Sangerhausen

Frau Hosalla 03464 535 3427 Zi. 0.02 Dienstsitz: SGH

In Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz wirkt in Deutschland in der Regel auch das Jugendamt mit (§ 52 Achstes Buch Sozialgesetzbuch).

Hierfür ist häufig ein spezieller Fachdienst zuständig, die Jugendgerichtshilfe (JGH). Als Vertreter der Jugendgerichtshilfe (Jugendgerichtshelfer/-in) wird bezeichnet, wer diese Aufgabe wahrnimmt.

Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen unter anderem sozialpädagogische Gesichtspunkte in Strafverfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung, indem sie (schriftlich und/oder mündlich) über die Beschuldigten berichten.

Ebenfalls prüfen sie aber auch, ob Leistungen der Jugendhilfe eingeleitet werden sollten und ob es Alternativen zu einem förmlichen Strafverfahren gibt (Diversion).

Sie nehmen Einfluss auf den weiteren Gang des Verfahrens und organisieren und überwachen gerichtlich angeordnete pädagogische Maßnahmen (§ 38 und § 50 Jugendgerichtsgesetz).

Pflegekinderdienst

Frau Hollnecker 03464 535 3430 Zi. 224 Dienstsitz: Eisleben

Frau Neumeister 03464 535 3428 Zi. 225 Dienstsitz: Eisleben

Frau Kolbe 03464 535 3429 Zi. 226 Dienstsitz: SGH

Als Spezialdienst des ASD sucht der Pflegekinderdienst laufend Pflegeeltern, die bereit sind, Kindern ein neues Zuhause und eine familiäre Umgebung zu geben.

Die zukünftigen Pflegeeltern durchlaufen eine Eignungsüberprüfung und werden entsprechende geschult.

Zudem betreut der Pflegekinderdienst die Pflegeeltern die Kinder bei sich aufnehmen und ist Ansprechpartner für die Pflegekinder.

Adoptionsvermittlung

Frau Gürke	03464 535 3411	Zi. 307	Dienstsitz: Eisleben
Frau Schwinge	03464 535 3425	Zi. 323	Dienstsitz: Eisleben

Das Adoptionsvermittlungsgesetz überträgt den Jugendämtern die Aufgabe der Adoptionsvermittlung.

Ziel der Arbeit des Jugendamtes ist es zu prüfen, ob die Adoptiveltern in der Lage sein werden, das Kind gefühlsmäßig als ihr eigenes anzunehmen und ihm möglichst gute Sozialisationsbedingungen zu bieten.

Vor allem bei älteren Kindern geht der „Adoptionspflege“ ein „Pflegschaftsverhältnis mit dem Ziel der Adoption“ voraus. Erst mit Einwilligung der leiblichen Eltern bzw. der gerichtlichen Ersetzung dieser Einwilligung wird aus der Dauerpflege eine Adoptionspflege.

Arbeitsschwerpunkte der Bezirkssozialarbeiter sind:

- Schutz und Hilfe für Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung
- Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Konfliktsituationen
- Mitwirkung in den familiengerichtlichen Verfahren
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung und Umgang
- Vermittlung, Planung und Begleitung von geeigneten und qualifizierten Jugendhilfe- und Eingliederungshilfemaßnahmen (Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte Kinder und Jugendliche gemäß SGB VIII)
- Koordinierende Zusammenarbeit mit Kinder – und Jugendpsychiatrien, Schulen, Kindertagesstätten, Heimen, Tagesgruppen und anderen hilfeleistenden Stellen, sowie Behörden wie Jobcenter, Sozialamt, freien Trägern usw.

Hilfen die vermittelt werden:

Es existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote von ambulanten, teil- und stationären Erziehungshilfen. Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nennt beispielhaft die Leistungsformen:

- § 28 Erziehungsberatung,
 - § 29 Soziale Gruppenarbeit,
 - § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer,
 - § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe,
 - § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe,
 - § 33 Vollzeitpflege,
 - § 34 Heimerziehung, betreute Wohnform und
 - § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
-
- Eine Sonderstellung nimmt die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a) ein, da ihre Zugehörigkeit zu den Hilfen zur Erziehung nicht eindeutig geklärt ist, und der Paragraf einen eigenen Rechtsanspruch beinhaltet.

Flexible Erziehungshilfen werden rechtlich als Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Es gilt, dass Inhalt und Form des Hilfeangebotes dem jeweiligen Einzelfall so anzupassen sind, dass schwierige Lebenssituationen insbesondere durch die Förderung und Stärkung der vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse der hilfeschuchenden Menschen von diesen selbst bewältigt werden können.

Auch junge Volljährige können unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 41 SGB VIII Hilfe für Junge Volljährige erhalten.

Nun konkreter zu den frühen Hilfen:

Erziehungsratgeber von 1748 aus Alice Miller „Am Anfang war Erziehung“:

„Es ist ganz natürlich, dass die Seele ihren Willen haben will, und wenn man nicht in den ersten zwei Jahren die Sache richtig gemacht hat, so kommt man hernach schwerlich zum Ziel. Diese ersten Jahre haben unter andern auch den Vorteil, dass man da Gewalt und Zwang brauchen kann. Die Kinder vergessen mit den Jahren alles, was ihnen in der ersten Kindheit begegnet ist. Kann man da den Kindern den Willen nehmen, so erinnern sie sich hernach niemals mehr, dass sie einen Willen gehabt haben und die Schärfe, die man wird brauchen müssen, hat auch eben deswegen keine schlimmen Folgen.

Man muss also gleich anfangs, sobald die Kinder etwas merken können, ihnen sowohl durch Worte als durch die Tat zeigen, dass sie sich dem Willen der Eltern unterwerfen müssen. Der Gehorsam besteht darin, dass die Kinder 1. gern tun, was ihnen befohlen wird, 2. gern unterlassen, was man ihnen verbietet, und 3. mit den Verordnungen, die man ihrethalben macht, zufrieden sind.“

Ich wollte diesen Ansatz aus der sogenannten „schwarzen Pädagogik“ dem Ansatz der frühen Hilfen entgegensetzen, wohl wissend, dass sich auch heute noch aktuelle Beispiele für o.g. „Erziehungsrat“ finden lassen.

Ansatz:

- Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen (**Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)** und Familienhebammen).
- Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten.
- Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen.
- Frühe Hilfen sollen in der Arbeit mit den Familien dazu beitragen, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden.
- Frühe Hilfen basieren vor allem auch auf Kooperation verschiedener Stellen und Personen, beziehen aber auch privates Engagement und die Stärkung des sozialen Netzes in den Familien mit ein.
- Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten und weiterer sozialer Dienste.
- Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch deren Qualität zu verbessern.

Ein Auszug Früher Hilfen im Landkreis Mansfeld-Südharz

Beratungsstellen

1. ABI Familienzentrum in Sangerhausen,

Leistungsangebot: Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung

Eltern – Kind – Kurse

Prävention – Sexualpädagogik, Gewaltprävention

Familienbildungsmaßnahmen / Kurse

Frauenhaus

Häufig erste Anlaufstelle zur Vermittlung weiterer Hilfen.

Zugang: Anmeldung

2. Pro Familia in Hettstedt und Eisleben

Arbeit in Bereichen: Familienplanung

Schwangerschaftskonfliktberatung

Sexualpädagogik

Familienberatung

Verhütung

Vorgeburtliche Untersuchung

Elterntraining / individuelle Beratung

Häufig erste Anlaufstelle zur Vermittlung weiterer Hilfen.

Zugang: Anmeldung

3. Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Sangerhausen

- Hilfeangebote bei: Konflikten in der Familie
Trennung und Scheidung,
Erziehungsproblemen und –unsicherheiten,
Verhaltensauffälligkeiten,
Schul- und Leistungsproblemen.
- weiterhin: Erarbeitung von Entwicklungsperspektiven
Präventionsarbeit (Elternabende, Vorträge)
Weiterbildungen in Kindergärten und Schulen.
- Zugang: Anmeldung

4. Jugend und Familienberatungsstelle in Eisleben und in Hettstedt

- Leistungsangebot: Informativische Beratung
Psychologische und psychosoziale Diagnostik, Beratung sowie
therapeutische Angebote
Paar und Familienarbeit
Gesprächskreise
Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen
Pädagogischen Hilfen
- Zugang: Anmeldung

5. Familienhebammen

Die Familienhebammen bieten zum einen ihre originäre Hebammenarbeit (Schwangeren- u. Wochenbettbetreuung, Geburtsvorbereitung u. -begleitung, Stillberatung) an. Zum anderen beraten und betreuen sie bei Hausbesuchen besonders psychosozial und gesundheitlich belastete Familien bis zum Abschluss des ersten Lebensjahres des Kindes.

Die Maßnahmen der Familienhebammen in Bezug auf die Mutter und ihr Kind umfassen u. a. folgende präventive und gesundheitsfördernde Bereiche:

- ausreichende Inanspruchnahme der Schwangerenvorsorge
- Motivation zu einer gesunden Ernährung und Lebensweise in der Schwangerschaft
- Inanspruchnahme einer Geburtsvorbereitung
- Initiierung und Aufrechterhaltung des Stillens bis zum Ende des 6. Lebensmonats des Kindes (WHO 2002)
- kindgerechte Umstellung auf feste Nahrung
- Motivation zur Inanspruchnahme von Screening-Untersuchungen beim Kind (U1-U6 im ersten Lebensjahr)
- Entwicklung einer positiven Mutter-Kind-Bindung
- Stimulation und Förderung der Kindesentwicklung und Kommunikation mit dem Kind
- frühzeitige Intervention bei Schreibabys und Prävention eines Schütteltraumas
- Aufklärung hinsichtlich Gefahren und Unfällen
- Prävention des plötzlichen Kindstods
- Schutz vor und frühzeitige Erkennung von Gewalteinwirkung und Vernachlässigung
- frühzeitige Erkennung und Behandlung von psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen im Wochenbett

Bisher haben sich im Landkreis zwei Hebammen zur Familienhebamme qualifiziert:

Veronika Zeidler:	0173 951 60 24
Katrin Arnold:	034774 790 791

Beide gehen überwiegend in einer Arztpraxis bzw. im Krankenhaus arbeiten und betreuen mit einem Bruchteil an Zeit bis zu 15 Familien je Hebamme. Damit ist der tatsächliche Bedarf nicht ansatzweise gedeckt.

Zugang : Ärztliche Vermittlung,

 Pro Familia,

 ABI,

 Jugendamt,

 Sozialdienst Krankenhaus,

 Familienhilfe.

6. Familienpaten

Ende Februar wurde auch der eingetragene Verein Tiergestütztes Leben und Lernen (TILL e.V.) als freier Träger der Jugendhilfe vom Jugendhilfeausschuss anerkannt. Dieser übernimmt im Jahr 2011 in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Landkreis Mansfeld-Südharz den Einsatz von Familienpaten. Familienpaten sind ehrenamtliche Helfer/innen, die vorrangig Familien betreuen, bei denen es durch bestimmte Faktoren, zu möglichen Überlastungen oder Überforderungen gekommen ist. Sie sind kein Ersatz für Pädagogen professionelle Helfer, können jedoch für ein besseres Miteinander hilfreich zur Seite stehen. Neben dem Kindeswohl, liegt es auch im Aufgabenbereich der Familienpaten Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken, sowie Hilfe zur Selbsthilfe zu aktivieren. Beim Erlernen der Elternrolle, beim Begreifen von Elternverantwortung und der Bewältigung vielfältiger Alltagssituationen können die Ehrenamtlichen Hilfestellungen geben. Den Eltern wird bei Behördengängen geholfen und sie werden über Beratungsmöglichkeiten informiert. Die Freiwilligen spielen mit den Kindern, lesen vor, unterstützen bei Hausaufgaben, gestalten die Freizeit mit. Den Kindern wird Aufmerksamkeit geschenkt.

Um mit den Familien den Lebensalltag zu organisieren sowie den Kindern gute Bildungs- und Chancengleichheit zu gewährleisten, werden Familienpaten in 60 Stunden auf ihre Tätigkeiten vorbereitet. Durch die Inanspruchnahme eines Familienpaten entstehen der Familie keine zusätzlichen Kosten.

Zugang: Till e.V.

ASD

Andere, z.B. Schulsozialarbeiter

Beachte: Einsatz bislang nur Umkreis Sangerhausen

7. Kindertageseinrichtungen

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist prädestiniert für Prävention.

Wo sonst haben Fachkräfte täglich zweimal die Möglichkeit mit Eltern in Kontakt zu treten?

Wo sonst könnten auf einfachem Wege Beziehung und Vertrauen aufgebaut, die Eltern unterstützt und entlastet und für Kindern neue Möglichkeiten der Entwicklung geschaffen werden?

Zusammenarbeit mit Eltern, Kindern und weiteren Fachkräften ist an dieser Stelle nicht nur gefordert, sondern auch der beste Zugang, um im Miteinander aller Kräfte gelingende Wachstumsbedingungen für Familien und Kinder zu schaffen.

Momentan gibt es 110 Einrichtungen bei öffentlichen und privaten Trägern im Landkreis Mansfeld-Südharz.

Das Jugendamt übernimmt im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in bestimmten Fällen die Kosten für einen Ganztagsplatz, zum Teil mit Mittagessenversorgung.

Hierbei soll Überforderungen der Eltern vorgebeugt sowie Förderung und angemessene Betreuung und Versorgung gesichert werden.

Zugang: Antrag auf Hilfe zur Erziehung durch die Sorgeberechtigten beim Jugendamt

8. Mutter / Vater – Kind – Wohnen (nach § 19 Absatz 1 SGB VIII)

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat.

Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

Zugang: Antrag auf Hilfe durch Mutter oder Vater beim Jugendamt

9. Sozialpädagogische Familienhilfe (nach § 31 SGB VIII)

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Zugang: Antrag auf Hilfe zur Erziehung durch die Sorgeberechtigten beim Jugendamt

10. Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Die ambulante Frühförderung ist eine Leistung für Kinder, die noch nicht eingeschult wurden und erhebliche Verzögerungen ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Entwicklung aufweisen und dadurch wesentlich behindert oder von der Manifestierung einer wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Die Förderung beginnt in der Regel in den ersten Lebensjahren und kann bis zum Schuleintritt fortgeführt werden.

In der Frühförderung wird versucht, den bei dem Kind bestehenden individuellen Einschränkungen durch zielgerichtete spielerische Übungen entgegen zu wirken. So können beispielsweise grob- oder feinmotorische Bewegungsabläufe gezielt trainiert werden oder durch kindgerechte Sprachübungen bestehenden Verzögerungen der Sprachentwicklung begegnet werden.

Der Frühförderung liegt ein ganzheitlicher Hilfeansatz zu Grunde. Das bedeutet, die Förderung des Kindes schließt neben den konkreten therapeutischen Maßnahmen auch die Beratung und Unterstützung der Eltern mit ein und nimmt Bezug auf das gesamte Lebensumfeld des Kindes, welches durch die familiäre und häusliche Situation des Kindes, ggf. die Betreuung in einer Kindertagesstätte und die Inanspruchnahme weiterer Therapie, z.B. der Logopädie, Physiotherapie oder Ergotherapie geprägt ist.

Die Leistungen der ambulanten Frühförderung werden in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich in den ambulanten Frühförderstellen in Wohnortnähe oder auch in der Kita erbracht.

Zugang: Ob ein Kind Anspruch auf Leistungen der Frühförderung hat, entscheidet Ihr zuständiges Sozialamt.

Beachte: Zur Einschätzung der Schwere der vorliegenden Entwicklungsverzögerungen werden in der Regel die vorhandenen ärztlichen Unterlagen vom Kinderarzt und ggf. von behandelnden Fachärzten herangezogen. Darüber hinaus wird eine Stellungnahme des Amtsarztes eingeholt.

Fazit

Die Erfahrung von vielen Jahren Arbeit im Bereich der Jugendhilfe hat eines über die Zeit klar erkennen lassen:

Es macht viel Sinn früh mit Hilfen zu beginnen. In bestimmten Fällen bereits ab der Schwangerschaft, spätestens mit der Geburt. Hier kommt den Einrichtungen die mit den werdenden Eltern befasst sind und den Helfern die nachgeburtlich unterstützen können, die entscheidende Bedeutung zu.

Unbürokratischer Zugang zu den Hilfen und aufsuchende konzeptionelle Ausrichtung sind hierbei besonders wichtig. Vor allem diese Bereiche sollten zwingend konzeptionell und personell ausgebaut werden.